

Ausführungsbestimmungen über die Stundentafel für die Volksschule

vom 1. September 2015 (Stand 1. August 2017)

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 91 und Art. 121 Absatz 3 Buchstabe c des Bildungsgesetzes vom 16. März 2006¹⁾,

beschliesst:

Art. 1 *Stundentafel für die Volksschule*

¹ Für die Volksschule gilt die Stundentafel gemäss Anhang. Sie bestehen aus der Teilstundentafel für den Kindergarten und die Primarschule (Anhang 1) sowie der Teilstundentafel für die Orientierungsschule (Anhang 2).

Art. 2 *Vollzugsrichtlinien*

¹ Das Bildungs- und Kulturdepartement kann die notwendigen Vollzugsrichtlinien erlassen, insbesondere zu den einzelnen Fächern, zu den Wahlfächern, zur Unterrichtszeit und -organisation, zur Stundenplangestaltung, zu den Dispensationen und zur musikalischen Grundschulung.

Art. 3 *Übergangsbestimmungen*

¹ Das Bildungs- und Kulturdepartement hat für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2017/18 die 6. Primarschule oder die 1. Orientierungsschule besuchen, Vollzugsrichtlinien für das Tastaturschreiben zu erlassen.

¹⁾ [GBD 410.1](#)

Art. 4 *Wirkungsüberprüfung*

¹ Das Bildungs- und Kulturdepartement hat die Studentafel für die Volksschule fünf Jahre nach Inkraftsetzung, d.h. im Schuljahr 2022/23, auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und dem Regierungsrat anschliessend Bericht zu erstatten und allenfalls Anträge zu unterbreiten.

Informationen zum Erlass

Ursprüngliche Fundstelle: OGS 2015, 45, OGS 2015, 47

Ursprüngliches Inkrafttreten: 1. August 2015

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
01.09.2015	01.08.2017	Erlass	Erstfassung	OGS 2015, 45 und 47

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	01.09.2015	01.08.2017	Erstfassung	OGS 2015, 45 und 47